

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

K ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. November 1911.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Staatsmäßigen: Die Afsicherungsficherung für den Untersee und Rhein, hier die Ausbildung der Jodfischeri betreffend; des Ministeriums des Reiches: des Reichslandes-Oberkonfessionen zwifchen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarns betreffend.

### Bekanntmachung.

(Som 3. November 1911.)

Die Fijderordnung für den Untersee und Rhein, hier die Ausbildung der Jodfischeri betreffend.

Zum gegenseitigen Vimmerständnis ist die am 3. Juli 1897 zu Konstanz zwifchen dem Großherzogtum Baden und der Schweiz vereinbarte Fijderordnung für den Untersee und Rhein (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Seite 269) mit Wirkung vom 1. Tezenber 1911 an durch folgende Vorfchrift ergänzt worden:

### § 9a.

#### Die Jodfischeri.

Bei Ausübung der Jodfischeri muß jeder Jodfischer von dem andern mindestens 30 m entfernt bleiben.

Jeder Jodfischer darf nur zwei Seufel verwenden.

Die Verwendung von Traht als Seufel ist unterfagt.

Karlsruhe, den 3. November 1911.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Staatsmäßigen.

von Tufch.

Dr. Leberle.

### Bekanntmachung.

(Som 25. Oktober 1911.)

Das Reichslandes-Oberkonfessionen zwifchen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarns betreffend.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. September 1911 zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Seingärtner.

Dr. Hülfner.